



**Wassergenossenschaft Schönberg II,  
4163 Klaffer a.H.,  
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage;  
(Wasserbuch-Postzahl 413/3374);  
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes,  
wasserrechtliche Bewilligung**

Bearbeiter/-in: Peter Trautner  
Tel: (+43 7289) 88 51-69412  
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99  
E-Mail: [bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at)

Rohrbach-Berg, 15.05.2026

## ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20.7.1995, Wa10-188-6-1994-Fu, wurde der Wassergenossenschaft Schönberg II, 4163 Klaffer a.H., die wasserrechtliche Bewilligung für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage befristet bis zum 31. Dezember 2025, erteilt. Mit Ansuchen vom 6.6.2025 wurde vom Obmann der Wassergenossenschaft Schönberg II rechtzeitig um Wiederverleihung des oa. Wasserrechtes für diese Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage angesucht.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Sanierung der Quelfassung und Errichtung einer neuen Quellaufleitung wurden von der Wassergenossenschaft Schönberg II, vertreten durch den Obmann Christian Wagner, Schönberg 13, 4163 Klaffer a.H, unter Vorlage eines Projektes, ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Eitler & Partner, Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, die (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierung bzw. Erweiterung der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Schönberg II beantragt:

- Sanierung der Quelle auf den Grundstücken 1954/1, KG Klaffer (Eigentümer Florian Sigl) und 1954/2, KG Klaffer (Eigentümer Franz Maurer) sowie Errichtung einer neuen Quellaufleitung auf Grundstück 1954/2 zum bestehenden Quellsammelschacht auf dem selben Grundstück.
- Zum Schutz des mit der Quelfassung erschlossenen Wassers soll ein adaptiertes bzw. an den nunmehrigen Stand der Technik angepasstes Schutzgebiet (Zonen I und II) festgesetzt werden. Von diesem Schutzgebiet sind die Wald-Grundstücke 1954/1, 1954/2 und 1953, je KG Klaffer, betroffen.

Das Gesamtmaß der Wasserbenutzung für die Trinkwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Schönberg II bleibt unverändert mit 3,8 m<sup>3</sup>/d aufrecht.

Die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Schönberg II ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Rohrbach unter der Postzahl 413/3374 eingetragen.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis ausgeschrieben. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Ort der Zusammenkunft:**

Anwesen Wagner, Schönberg 13

**Datum:**

Dienstag, 23. Juni 2026

**Zeit:**

9:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- beim Gemeindeamt Klaffer a.H. und
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltschutzabteilung.

Wir sind für Sie da:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag

07:30 – 12:00 Uhr

Dienstag

07:30 – 17:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Rechtsgrundlage**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 9, 10 bis 14, 34, 21, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Marktgemeinde Aigen-Schlägl

Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –

(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt .

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-rohrbach.gv.at](http://www.bh-rohrbach.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm).